



GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

Geschäftsordnung des Gemeinderates

(verabschiedet durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.01.2019)

„TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter, wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates

Artikel 5 - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Sollte der Gemeinderat sich in einem Kalenderjahr weniger als zehn Mal versammelt haben, wird während des darauffolgenden Jahres die in Artikel 8 der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnte Anzahl Gemeinderatsmitglieder (in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 (nachstehend das „Gemeindedekret“)), die für das Ermöglichen einer Einberufung des Gemeinderates notwendig sind, auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder herabgesetzt.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder – in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel 21, §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu Entscheiden

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10 - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und, falls der Tagesordnungspunkt Anlass zu einem Beschluss gibt, ein Beschlussentwurf beigefügt werden.

Artikel 11 - Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12 - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder dem Generaldirektor wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen bzw. eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht. Als Feiertag im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung sind die Feiertage im Sinne von Artikel 3, Absatz 3 des Gemeindedekretes anzusehen.

- b) unter Androhung der Unzulässigkeit dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,
- c) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Generaldirektor den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Generaldirektor bzw. das Gemeindegemeinschaftsamt leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Gemäß Artikel 27 des Gemeindedekretes sind für die Anwendung des vorliegenden Artikels keine Personenfragen:

- Die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
- Immobiliengeschäfte;
- Aufträge mit Bezug auf Raumordnung und Städtebau und Umwelt.

Sobald eine Personenfrage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Sekretär,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen darf die nicht-öffentliche Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an dem Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 des Gemeindedekretes die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Artikel 19 - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Bote oder aber mittels Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder befördert.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

In Ermangelung der als Empfangsbestätigung dienenden Unterschrift des Ratsmitgliedes, ist die von einem(einer) Gemeindeangestellten bestätigte Hinterlegung der Einladung im bestimmten Briefkasten gültig.

Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

Artikel 20 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

Artikel 21 - Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Generaldirektor bestimmten Gemeindebeamten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.

Artikel 22 - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so zugestellt, wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurfs und der Rechnungslegung. Außerdem enthält der Haushaltsbericht eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen Informationen und der Rechnungslegungsbericht gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich die Rechnungslegung bezieht.

Bevor der Gemeinderat beratschlagt, kommentiert das Gemeindegremium den Inhalt des Berichtes.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 23 - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Gemeinderates vorgesehenen Fristen, durch einen Aushang am Gemeindehaus zur Kenntnis gebracht sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde. Die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist entweder kostenlos per E-Mail oder per Schreiben gegen Zahlung einer Gebühr, die auf 5€ festgelegt ist und den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf, über die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel 21 des Gemeindegremiums hinzugefügt worden sind.

Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24 - Unbeschadet der in Artikel 23 des Gemeindegremiums vorgesehenen Regelung für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat

liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekretes abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25 - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26 - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 28 - Unbeschadet des Artikels 25, Absatz 2 des Gemeindedekretes ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 29 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen.

Der Vorsitzende kann außerdem zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32 - Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,

- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:

1. das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,

- weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders. Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 34 – Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 kann der Rat nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Vorschläge von Kandidaten

Artikel 36 - Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 37 - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 - Über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Abstimmung abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 39 - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder mündlich oder durch deutliches Handheben ab.

Artikel 40 - Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

Artikel 41 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42 - Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

Artikel 43 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Ja-Feld oder ggf. ein bzw. mehrere Nein-Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 44 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 45 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 46 - Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,
- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke.

Artikel 47 - Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 48 – Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 18 erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

Artikel 49 - Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht vor der Abstimmung über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung Bemerkungen über die Abfassung desselben zu machen.

Werden die Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektorbeauftragte, sofort oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Nach der Annahme des Protokolls durch den Gemeinderat wird dieses vom Bürgermeister und vom Generaldirektor unterschrieben.

Sollte keine Abstimmung über das Protokoll der vorherigen Sitzung des Gemeinderates stattfinden und verläuft die Sitzung des Gemeinderates ohne Bemerkungen über dieses Protokoll, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Kapitel 2bis: Sitzungen des Gemeindegremiums

Artikel 49bis - Unter Vorbehalt der Möglichkeit, in dringenden Fällen eine außerordentliche Kollegiumssitzung einzuberufen und unbeschadet der Möglichkeit für das Gemeindegremium, die ordentliche Sitzung aus zeitlichen oder anderen Gründen ausfallen zu lassen bzw. auf einen anderen Tag und/oder andere Uhrzeit zu verschieben oder vorzuziehen, finden die Sitzungen des Gemeindegremiums im Regelfall einmal wöchentlich am Dienstag, insofern dieser ein Arbeitstag im Sinne des Verwaltungsstatuts ist, im Gemeindehaus statt.

Die Sitzungen des Gemeindegremiums sind nicht öffentlich.

Kapitel 3 – Ausschüsse (Artikel 37 des Gemeindegemeindegremiums)

Artikel 50 - Es werden 5 Ausschüsse gegründet. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 Gemeinderatsmitgliedern, die nicht Mitglied des Gemeindegremiums sind, zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen oder der Ausarbeitung spezifischer Projekte beauftragt. Die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

Ausschuss I: Öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwässer, Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus

Ausschuss II: Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales

Ausschuss III: Unterricht

Ausschuss IV: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz

Ausschuss V: Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus

Artikel 51 - Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem Mitglied des Gemeindegremiums geführt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gemeinderat ernannt, wobei:

- für die Bezeichnung der Mitglieder der Ausschüsse durch den Gemeinderat, schlägt die Mehrheit und die Opposition einzeln für jeden Ausschuss ihre Kandidaten vor; die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten pro Ausschuss, entspricht folgender Aufteilung: 3 Vertreter der Mehrheit und 2 Vertreter der Opposition;
- a) die durch die Mehrheit der Mitglieder der Mehrheit oder der Opposition unterschriebene Vorschlagsurkunde für Kandidaten sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu überreichen, und zwar spätestens drei Tage vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse steht;
- b) die Gemeinderatsmitglieder, die auf einer selben Liste gewählt wurden oder die auf Fraktionsbildung miteinander verbündeten Listen gewählt wurden, als eine Gruppe bildend betrachtet werden;
- c) Die Sekretariatsarbeit der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse, wird vom Generaldirektor, dem von ihm bezeichneten Gemeindepersonal, dem jeweiligen Vorsitzenden oder durch das von ihm bezeichnete Mitglied wahrgenommen.

Artikel 52 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium dies als notwendig erachten.

Artikel 53 - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 54 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 55 - Die Versammlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- der Bürgermeister
 - die zuständigen Schöffen,
 - die Ausschussmitglieder,
 - ggf. der gemäß Artikel 51e) bezeichnete Sekretär,
 - gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
 - andere Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind. Diese erhalten kein Anwesenheitsgeld.
- Die Ausschüsse können jederzeit die in Artikel 37, Absatz 3 des Gemeindegremiums vorgesehenen Sachverständigen und Interessehabenden anhören.

Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates.

Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt.

Artikel 56 - Gemäß Artikel 40, Absatz 1 des Gemeindegremiums bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Artikel 57 - Gemäß Artikel 40, Absatz 2 des Gemeindedekretes verliert das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in seiner im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Fassung, abgeleiteten Mandate.

Artikel 58 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" insbesondere alle vom Gemeinderat aufgrund von Artikel 35 §2 des Gemeindedekretes in den Interkommunalen, VoG, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen und Vorschläge von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 59 – Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

Kapitel 6 - Anfragerecht des Bürgers.

Artikel 60 – Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 61 – Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt das Gemeindegremium schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

Artikel 62 - Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1° von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2° als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
- 3° sich auf Folgendes beziehen:
 - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;
 - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4° von allgemeinem Interesse sein;
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7° keine Bitte um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8° keine Bitte um Informationsmaterial darstellen;
- 9° nicht die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 63 - Das Gemeindegremium prüft die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u. a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu ansetzt, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

Die ordnungsgemäßen schriftlichen Anträge werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

Artikel 64 - Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt, ohne erforderliches Quorum, ohne Diskussion, ohne Replik, ohne abschließende Abstimmung.

Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen. Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 65 - Der Bürger verfügt über höchstens 10 Minuten, um seine Anfrage vorzubringen.

Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Gemeinderates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der oben festgelegten Zeit.

Der Bürgermeister oder der Schöffe und/oder das vom Bürgermeister darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben. Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Artikel 66 - Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindegremium richten.

Artikel 67 - 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 68 - Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch das Gemeindegremium angehört. Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung.

Artikel 69 - Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindegremiumsbeschlusses und des Artikels 70 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindegremiumsleistungen und die Art und Weise der Koordinierung der

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder.

Artikel 70 - Gemäß Artikel 18 des Gemeindedekretes verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen und jedes Mandat abzulehnen, das nicht völlig ausgeübt werden kann,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der reellen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,

17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,

18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 71 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, das Gemeindegremium mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen und ihm schriftlich Fragen zu stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

Artikel 72 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 73 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuelle Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Artikel 74 – Auf spezielle Anfrage der Gemeinderatsmitglieder, können die in Artikel 72 der gegenwärtigen Ordnung erwähnten schriftlich gestellten Fragen, am Ende der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, im Anschluss an die Bearbeitung der in der Tagesordnung stehenden Punkte, vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bezeichneten Schöffen beantwortet werden, vorausgesetzt dass diese Fragen :

- die Gemeindeinteressen betreffen,
- nicht Gegenstand sind einer in der Tagesordnung der Sitzung des Tages selbst bereits besprochenen Angelegenheit,
- nicht Personengebunden sind und in öffentlicher Sitzung besprochen werden können
- und mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung des Gemeinderats schriftlich beim Bürgermeister, seinem Vertreter oder dem Generaldirektor vorliegen.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 75 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht Kopien dieser Urkunden und Schriftstücke kostenlos zu erhalten. Bei Anfragen von mehr als zehn Kopien, ist ab der elften Kopie bei der Anfrage zu entrichten:

0,06 € pro Kopie bzw. 0,40 € pro Buntkopie in A4 Format

0,15 € pro Kopie bzw. 0,85 € pro Buntkopie in A3 Format

Die beantragten Kopien werden den Betreffenden binnen acht Tagen nach dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Antrag erhalten hat, zugeschickt.

Artikel 75bis - Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt. In Ermangelung einer solchen Internet-Plattform oder bei deren Nichtverfügbarkeit werden die Protokolle der Kollegiumssitzungen den Gemeinderatsmitgliedern, die dies schriftlich beantragen, per E-Mail und in einer verschlüsselten Datei übermittelt.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Protokolle der Kollegiumssitzung und die darin enthaltenen Informationen jeglicher Art streng vertraulich zu behandeln. Jegliche (u.a. mündliche, elektronische oder schriftliche) Form der Bekanntgabe, Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Abschrift, Anpassung, Veränderung, Verbreitung, Bereitstellung oder Weitergabe des Protokolls oder der darin enthaltenen Informationen, sei es ganz oder teilweise oder in überarbeiteter Form, ist strengstens untersagt.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 76 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindegremiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindegremium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 77 - Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder

Artikel 78 - Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, gemäß Artikel 52 des Gemeindegemeinschafts- erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Artikel 79 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 50,00 €, dieser Betrag ist an den Angelindex 138,01 gebunden. Wenn zwei Ausschüsse bzw. Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.“